39

resp. mit demselben zusammenhängende Ginkommen zu besteuern.

I. Abschnitt. Bundesverfassung.

2. Mit seinem Begehren um Rückzahlung ber pro 1873 und 1874 von bem benannten Etabliffement bezahlten Steuern wird Refurrent an die Zivilgerichte verwiesen.

9. Urtheil vom 6. November 1875 in Sachen Crousol und Buracco.

A. Crouzol und Buracco find Unternehmer bes Baulovses N. 2 auf der Gisenbahnlinie Basel-Delsberg. Dieses Bauloos umfaßt die Gemeindsbanne Iwingen, Grellingen und Duggingen im Kanton Bern, die Gemeindsbanne Aefch, Arlesheim und Mönchenstein im Kanton Basellandschaft, den Gemeindsbezirk von Dornach, Kanton Solothurn, und benjenigen ber Stadt Basel. Die Rekurrenten haben ihr Domizil in Nesch genommen und bezahlen daselbst Steuern von Erwerb und Einkommen, so im Jahre 1874 für ben Bezirk Birbeck 20 Fr., Schulsteuer für bie Gemeinde Aesch 6 Fr. 80 Rp.; zugleich hat auch die Gemeinde Grellingen mit Rücksicht auf die Arbeiten, welche sie auf beren Gebiete aufzuführen haben, sie im letten Frühjahr mit einer Steuer von 382 Fr. 50 Rp. belegt. Sie haben sich barüber bei ber Regierung von Bern beschwert, find aber von diefer unterm 10. Juli abschlägig beschieben morden, weil:

- 1. die Refurrenten durch Regierungsbeschluß vom 15. Januar zur Bezahlung ber Staatssteuer für das Jahr 1874 rechtsfraftig verurtheilt seien;
 - 2. Die Berhältnisse fich seither nicht geandert haben;
- 3. Die Steuerpflicht gegenüber ben Gemeinden auf ben namlichen Grundlagen, wie diejenige gegenüber dem Staate, berube.
- B. Gegen biesen Beschluß rekurriren nun Crouzel und Buracco an das Bundesgericht, indem ste sich darauf berufen, daß sie

Staaten angehören, beren Bürger burch Verträge mit Bezug auf Niederlassung, Gewerbeausübung und Steuerverhältnisse ben Schweizern gleichgestellt seien und baher auf ben Schutz bes Art. 46 ber Bundesverfassung Unspruch machen konnen. Wahr sei allerdings, daß sie versäumt haben, gegen den Entscheid der Regierung von Bern vom 15. Januar rechtzeitig Refurs zu ergreifen, damit haben fie aber, nachdem die Staatssteuer pro 1874 bezahlt set, das Recht nicht verwirft, gegen neue Steuerforderungen, welche mit Staatsverträgen und Bundesverfassung im Widerspruche stehen, zu reklamiren. Gegenüber ber bernischen Gesetzgebung und Braxis berufen sie sich auf einen Beschluß des Bundesrathes vom 18. Mai 1874, durch welchen ein Herr Ferdinand Merian, welcher in Aesch niedergelassen, aber in einem auf bernischem Gebiete gelegenen Stablissement angestellt gewesen, von der Einkommensteuer, welche er im Kanton Bern habe bezahlen sollen, befreit worden sei. Die Refursschrift schlieft mit bem Rechtsbegehren: Es sei eine Besteuerung der in Aesch domizilirten Rekurrenten für Einkommen aus ihren Bahnbauten, welche auf bernischem Gebiete liegen, unzulässig und es habe die Regierung von Bern bafür zu forgen, daß fie mit bortigen Steuerforderungen nicht weiter behelligt werden.

C. Die Regierung von Bern bat sich in ihrer Beantwortung des Rekurses, dessen Abweisung sie verlangt, folgendermaßen vernehmen lassen: Bezüglich des Entscheides vom 10. Juli sei nicht der Staat Bern, sondern die Gemeinde Grellingen Prozespartei und hinsichtlich der Staatssteuer pro 1875 sei ein Entscheid von Seite der Regierung noch nicht getroffen worden. Indessen wolle lettere bierauf fein Gewicht legen, ba fie einverstanden sei, daß, je nachdem das Besteuerungsrecht der Gemeinde Grellingen gegenüber den Rekurrenten bejaht oder verneint werbe, auch das Besteuerungsrecht des Staates Bern bejaht oder verneint werden muffe. Was die materielle Seite der Frage betreffe, so werde von den Rekurrenten nicht bestritten, daß durch den Entscheid vom 10. Juli die bernischen Steuergesetze richtig angewendet worden seien. In der That schreibe das Einkommensteuergeset in §. 1 vor: "Die Einkommenssteuer haben zu entrichten:3) Alle innerhalb des Kantons seschäften oder zum Geschäftsbetriebe in demselben autorisitren Unternehmungen aller Art (Erwerbs-, Handels-, Aktiengesellschaften, Korporationen, juristische Personen, Stiftungen u. s. w.)." Und das Gemeindesteuergeset sage in §. 7: "Bei Unternehmungen, die in verschiedenen Gemeinden ihr Gewerbe ausüben, ist die Steuer nach Berhältniß der Ausdehnung des Geschäftes an diese Gemeinden zu entrichten."

Mit Bezug auf die durch Art. 46 der Bundesverfassung verbotene Doppelbesteuerung scheinen die Rekurrenten anzunehmen, es genüge zur Konstatirung berselben, wenn bewiesen werbe, daß ein Bürger ober eine Unternehmung in verschiedenen Kantonen zur Besteuerung herangezogen werbe und es gehe in folden Fällen immer das Besteuerungsrecht des Niederlassungsfantons, beziehungsweise ber Niederlassungsgemeinde vor. Allein es sei weder die eine noch die andere dieser Positionen richtig. Die bundesrechtliche Brazis habe vielmehr immer anerkannt, daß eine unzulässige Doppelstenerung nur dann vorliege, wenn ein und basselbe Bermögensobjekt in mehreren Kantonen zur Besteuerung herangezogen werde. (Bergl. Urtheil des Bundesgerichtes vom 12. Mai in Sachen F. Meyer.) Im vorliegenben Falle nun habe der Kanton Bern, beziehungsweise bie Gemeinde Grellingen feineswegs bas gange Gintommen ber Refurrenten, sondern nur das vom Babnbaue auf dem Kantons- resp. Gemeindegebiete berrührende besteuert. Die Rekurrenten aber haben wohl bewiesen, daß sie in ihrer Niederlassungsgemeinde Aesch Steuern bezahlen, nicht aber, daß letztere ihr ganges Einkommen treffen. Aber selbst wenn von einer Doppelbesteuerung gesprochen werden könnte, so wäre damit noch keineswegs ausgesprochen, daß die Besteuerung im Kanton Bern eine ungerechtfertigte sei, sondern es wäre immer noch zu untersuchen, ob dem Kanton Basellandschaft ausschließlich das Recht zustehe, die Rekurrenten zu besteuern, ober ob nicht vielmehr der Kanton Bern berechtigt sei, denjenigen Theil ihres Einkommens zu besteuern, welcher vom Bahnbaue auf seinem Gebiete herrühre. Diese Frage müsse unbedingt in letzterem Sinne beantwortet werden; denn es widerspreche der Gerechtigkeit, wenn Unternehmungen, wie die vorliegende, ausschließlich an dem Orte Steuer bezahlen, wo die Unternehmer zufällig ihr Domizil gewählt haben, während alle andern Ortschaften, obschon die Unternehmung sich auch auf sie ausdehne und auch sie die daherigen Lasten zu tragen haben, seer ausgehen sollen. In ähnlichem Sinne habe sich denn auch das Bundesgericht bereits in seinen beiden Entscheidungen vom 19. Juni in Sachen Kanton Thurgau contra Kanton Zürich und Bühler-Egg contra Regierung von Zürich ausgesprochen.

Das Bundesgericht zieht in Ermägung:

- 1. Wie die Regierung von Bern richtig bemerkt, handelt es sich im vorliegenden Rekursfalle sowohl um die Gemeindesteuer für Grellingen, als auch um die Staatssteuer an den Kanton Bern für 1875. Die Regierung von Bern hat daher neben ihrem eigenen Interesse auch ihren am 10. Juli zu Gunften dieser Gemeinde gefasten Beichluß zu vertreten und es zählt auch ihre Vernehmlassung alle Gründe, welche für Besteuerung des auf bernischem Gebiete erzielten Erwerbes der Rekurrenten angeführt werden können, in erschöpfender Weise auf. Die Mittheilung des Rekurses an die Gemeinde Grellingen erscheint somit um so weniger nothwendig, als die Regierung von Bern ein solches Begehren nicht gestellt hat und die Frage, um die es sich für das Bundesgericht handelt, einzig die ist, ob neben der Besteuerung im Kanton Basellandschaft, wo die Refurrenten unbestrittenermaßen ihr Domizil haben, auch eine solche im Kanton Bern zulässig sei, in welchem sie einen Theil ihres Geschäftes betreiben.
- 2. In materieller Hinsicht nuß die Ansicht der Regierung von Bern getheilt werden, daß eine nach Art. 46 der Bundesversassung und bisheriger bundesrechtlicher Praxis unzulässige Doppelbesteuerung feineswegs in allen Fällen vorliegt, wo Jemand in zwei Kantonen eine Erwerbs- oder Einkommenssteuer zu bezahlen hat, sondern daß, um eine Intervention der Bundesbehörden zu rechtsertigen, der Nachweis geleistet sein muß, daß das näm-

42

liche Vermögensobiett, beziehungsweise bas nämliche Ginkommen in wei Kantonen versteuert werden muffe. Dieser Beweiß ist im vorliegenden Falle offenbar nicht erbracht; denn wenn anch vorliegt, daß Basellandschaft, beziehungsweise ber Bezirf Birseck und die Gemeinde Aesch ebenfalls eine Ginkommenssteuer von den Rekurrenten verlangen, so geht doch aus den Atten nicht bervor, baf fich diese Steuer auf ben gangen Erwerb der Refurrenten, also auch auf den im Kanton Bern erzielten beziehe. Gleichwie daher fürzlich im Refursfalle Ammann von Küsnacht erkannt wurde: so lange nicht nachgewiesen sei. daß Refurrent nicht neben der in Engelberg angekauften Liegenschaft doch noch das veranlagte Vermögen im Kanton Schwyz besitze, haben die Bundesbehörden sich nicht einzumischen, so muß auch gegenwärtig bas Bundesgericht finden, eine Doppelbesteuerung liege nur bann vor, wenn die Rekurrenten nachweisen konnten, daß sie neben dem Erwerbe, ben sie im Kanton Baselland versteuern mussen, nicht auch noch bassenige Einkommen besthen, für welches sie im Kanton Bern besteuert werden.

3. Die Rekurrenten scheinen nun freilich von der Ansicht auszugeben, daß sie überhaupt nicht im Ranton Bern besteuert werden dürfen, weil sie nicht in demselben wohnen. Allein wie das Bundesgericht schon wiederholt ausgesprochen hat, ist für die Steuerpflicht des Einkommens keineswegs immer der Ort. wo der Inhaber desfelben seinen Wohnsit hat, maßgebend, sonbern erscheint dieselbe 3. B. für Einkommen, welches aus einem Fabriketablissement oder einer Handelsniederlassung gezogen wird. ba begründet, wo das Fabriketablissement oder die Handelsniederlassung domizilirt ist. Bei Gisenbahnbauten, die in Berbindung stehen mit Liegenschaften, erscheint nun die Ansicht gerechtfertigt, daß sie in jedem Kantone, auf welchen sie sich erstrecken, ein Geschäftsbomizil des Unternehmers begründen, und muß daher auch jeder dieser Kantone als berechtigt angesehen werben, im Berhältniß ber auf seinem Gebiete liegenden Strede den aus dem Geschäfte resultirenden Erwerb zu besteuern. Es steht dies per Analogie in Uebereinstimmung mit der laut Bundesaeset über den Bau und Betrieb von Gisenbahnen im Gebiete

ber schweizerischen Eidgenossenschaft vom 23. Dezember 1872 bestehenden Borschrift, daß die Eisenbahngesellschaften für Bau und Betrieb einer Eisenbahn in jedem durch ihre Unternehmung berührten Kantone ein Domizil zu verzeigen haben.

Demnach hat das Bundesgericht erkannt:

Die Beschwerde ift als unbegründet abgewiesen.

10. Urtheil vom 22. März 1875 in Sachen Blumer.

A. Durch Beschluß der Haushaltungskommission des Kantons Glarus vom 1. September 1871 ist das steuerpslichtige Vermögen des F. Blumer von 300,000 Fr. auf 250,000 Fr. reduzirt worden, weil sich ergab, daß derselbe als Antheilhaber der Firma Blumer & Comp. in Mailand die Hälste einer Einkommensteuer von 3000 Fr. zu bezahlen habe.

B. Im Jahre 1873 wurde das steuerpflichtige Vermögen bes Petenten auf 300,000 Fr. angesetzt und diese Taxation von der Steuerkommission am 16. September 1873 bestätigt. Siegegen ergriff derselbe Rekurs an die Obersteuerkommission und verlangte, daß sein steuerbares Vermögen auf 210,000 Fr. reduzirt werde, weil er 1) in Mailand nunmehr 6000 Fr. Ginsommensteuer zu bezahlen habe, was mit der Versteuerung eines Vermögens von 100,000 Fr. gleichwerthig sei und 2) als Mitalied ber Central-Colorado-Inprovement-Compagnie in Amerika einen Grundbesitz von 40,000 Fr. versteuern musse. Durch Beschluß vom 16./18. Ottober 1873 wies jedoch die Obersteuerkommisston den Refurs ab und beharrte auf erneuerte Vorstellung bes Netenten bei dieser Abweisung, weil, wie es in dem Bescheid bom 4. November 1873 heißt, Betent unterlassen habe, bas burch §. 17 bes Steuergesetes geforberte Vermögensinventar innert ber gesetzlichen Frist einzureichen.